

Beweisbeschluss

In Sachen

Silke **Schürmann**, Unterhachinger Str. 99, 81737 München - Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kanzlei Freihöfer**, Landsberger Straße 155, 80687 München, Gz.: 000028/24 LS gegen

Dr. Thomas **Nessler**, Porschestr. 2, 71691 Freiberg - Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Martis**, **Maier**, **Friedrichs & Kollegen**, Uferstraße 50, 73525 Schwäbisch Gmünd, Gz.: RM.24/297 (fr)

wegen Forderung aus Zahnarzthaftung

hat das Landgericht Stuttgart - 15. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schendzielorz, den Richter am Landgericht Dr. Humpenöder und den Richter am Landgericht Benner am 09.09.2024 beschlossen:

- I. Unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags ist Beweis durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die folgenden Fragen der Antragstellerin einzuholen:
 - Aufklärung

15 OH 3/24 - 2 -

a) Beschreibt die schriftliche Aufklärungsdokumentation des Antragsgegners, falls eine solche durchgeführt worden sein sollte, hinsichtlich der bei der Antragstellerin durchgeführten Behandlungen die konkrete streitgegenständliche Behandlung, vor allem bezüglich ihrer Risiken wie insbesondere Zahnempfindlichkeit, Schädigung der Nerven, Zahnkaries, Parodontalerkrankungen, Beschwerden beim Zubeißen, insbesondere einen falschen Sitz der Kronen, fehlerhafte Kontaktpunkte bzw. Anstoßkontakte sowie einen Fehlbiss, verbunden mit Kieferschmerzen, so dass die Antragstellerin im Großen und Ganzen wissen konnte, worauf sie sich einließ?

Ob und inwieweit hätte über die den Behandlungen zugrundeliegenden Risiken sowie über die bei der Antragstellerin sonstigen eingetretenen Risiken, Komplikationen und Gesundheitsfolgen (vor allem Vorhandensein fehlerhafter Kontaktpunkte, Fehlbiss, Kieferschmerzen etc.) aus zahnmedizinischer Sicht aufgeklärt werden müssen?

b) Welche alternativen Behandlungsmethoden wären vorliegend gegenüber der vollständigen Zahnüberkronung in Betracht gekommen? Wäre eine Versorgung mit Okklusionsonlays oder anderen Arten von Zahnersatz und Prothesen in Frage gekommen? Wäre bei einer CMD als echte Behandlungsalternative eine funktionelle Therapie in Frage gekommen und erforderlich gewesen? Wurden diese Alternativen mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dargestellt?

Hinweis an den Sachverständigen:

Eine aufklärungspflichtige echte Behandlungsalternative liegt (nur) dann vor, wenn sie bei gleichartiger Heilungs- bzw. Erfolgsaussicht eine geringere Risikobelastung auf- weist <u>oder</u> bei nach Art und Richtung gleichwertigen Belastungen eine höhere Heilungsbzw. Erfolgsaussicht verspricht. Hierbei muss es sich um einen Unterschied von Gewicht handeln, nicht nur um eine geringfügig niedrigere Komplikationsrate.

2. Behandlungsfehler

Hinweis an den Sachverständigen:

Ein Behandlungsfehler ist ein Vorgehen, das hinter dem zum Zeitpunkt der Behandlung für einen Facharzt geltenden objektiven ärztlichen Behandlungsstandard zurückbleibt. Maßgebend sind die gesicherten Erkenntnisse der Medizin und die allgemein anerkannten Behandlungsgrundsätze zum damaligen Zeitpunkt der Behandlung. Auf individuelle Fähigkeiten des einzelnen Arztes kommt es nicht an.

15 OH 3/24 - 3 -

Hat der Antragsgegner die Antragstellerin fehlerhaft behandelt? Ist bei den zahnmedizinischen Behandlungen der Antragstellerin durch den Antragsgegner der zahnmedizinische und zahntechnische Standard insbesondere wie folgt nicht eingehalten worden?

- a) Bestand eine Indikation für die Behandlung der Antragstellerin durch den Antragsgegner bzw. für die Zahnersatzversorgung der Zähne? Bestand insbesondere eine Indikation für die Überkronung des Unterkiefers?
- b) Erfolgte die Planung und Gestaltung der Versorgung mit Zahnersatz ordnungsgemäß?
- c) War die zahntechnische Herstellung des Zahnersatzes mangelhaft? War insbesondere das verwendete Material fehlerhaft?
 - Soweit es der Sachverständige in diesem Zusammenhang für erforderlich halten sollte, wird er gebeten, im Rahmen der Begutachtung auch die durch den Antragsgegner eingebrachten Kronen der Antragstellerin abzunehmen und sämtliche Kronen, das verwendete Material und den Zustand aller beschliffenen Zähne untersuchen zu können.
- d) Waren die eingesetzten Kronen von der Größe und Passform her fehlerhaft?
- e) Erfolgte die Eingliederung der Kronen fehlerhaft?
- f) Hätten die Zähne der Antragstellerin, insbesondere vor dem Hintergrund einer CMD-Problematik, anders behandelt werden müssen bzw. wäre eine Vorbehandlung notwendig gewesen?
- g) Waren die Nachbesserungsversuche des Antragsgegners ordnungsgemäß?
- h) Hätte infolge der Anzahl der Nachbesserungsversuche durch den Antragsgegner ein störungsfreier Zustand hergestellt werden müssen? War es fehlerhaft, dass trotz der Nachbehandlungstermine die Störkontakte nicht beseitigt werden konnten?
- i) War die Leistung des Antragsgegners bzw. der Zahnersatz für die Antragstellerin unbrauchbar?

15 OH 3/24 - 4 -

- j) Erfolgte fehlerhaft keine hinreichende Abklärung der Beschwerden der Antragstellerin, insbesondere durch Befunderhebungen? Welche Befunde hätten erhoben werden müssen?
- k) Kam es zu einer fehlerhaften Nachversorgung durch den Antragsgegner?
 Wurden sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Beschwerden der Antragstellerin durch den Antragsgegner ergriffen bzw. veranlasst?
- I) Brach die Frontzahnkrone der Antragstellerin aufgrund eines dem Antragsgegner anzulastenden Fehlers ab?
- m) Hat der Antragsgegner weitere Fehler (Diagnose-, Befunderhebungs- und sonstige Behandlungsfehler) begangen, die in der obigen Aufzählung noch nicht angesprochen wurden?
- n) Für den Fall der Bejahung einer bzw. mehrerer der vorherigen Fragen:
 - aa) Hat der Antragsgegner gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt des entsprechenden Fachgebiets schlechterdings nicht unterlaufen darf (sog. grober Behandlungsfehler)?

Hinweis für den Sachverständigen:

Die Beurteilung eines groben Behandlungsfehlers erfolgt in Abgrenzung zum einfachen Behandlungsfehler und hat das gesamte Behandlungsgeschehen zu berrücksichtigen, sodass auch mehrere für sich genommen nicht grobe Einzelfehler in der erforderlichen Gesamtabwägung einen groben Behandlungsfehler begründen können. Maßgeblich ist stets das Gewicht des objektiven Gesamtgeschehens. Ein sog. grober Diagnosefehler ist bei einem fundamentalen Diagnoseirrtum zu bejahen, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint und einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf, etwa wenn die Kenntnis der richtigen Diagnose grundlegend ist und schon bei einem Examenskandidaten erwartet werden kann, weil sie zum medizinischen Basiswissen eines Arztes derselben Fachrichtung ge hört, oder wenn die tatsächlich angenommene Krankheit bzw. Arbeitshypothese so unwahrscheinlich ist, dass ein massiver Verstoß gegen medizinische Erkenntnisse und Erfahrungen zu bejahen ist.

bb) Falls aus medizinischer Sicht ein grober Behandlungsfehler bejaht wird:

15 OH 3/24 - 5 -

Ist es äußerst unwahrscheinlich, dass sich bei einem fehlerfreien Verhalten des Antragsgegners ein günstigerer Verlauf für die Antragstellerin ergeben hätte?

- o) Falls ein Befunderhebungsfehler (= Unterlassung der Erhebung und/oder Sicherung medizinisch gebotener [Diagnose- und Kontroll-] Befunde) des Antragsgegners bejaht wird:
 - aa) Hätte sich bei Erhebung und/oder Sicherung der medizinisch gebotenen Befunde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (= Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 %) ein reaktionspflichtiger Befund ergeben?
 - bb) Falls aa) bejaht wird: Wäre die Verkennung des sich (mit hinreichender Wahrscheinlichkeit) ergebenden Befundes fundamental o d e r die Nichtreaktion auf den sich (mit hinreichender Wahrscheinlichkeit) ergebenden Befund grob fehlerhaft (zur Definition des groben Behandlungsfehlers siehe oben)?
 - cc) Falls bb) bejaht wird: Ist es äußerst unwahrscheinlich, dass sich bei fehlerfreiem Verhalten des Antragsgegners auf den (sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergebenden und hier als gegeben unterstellten) reaktionspflichtigen Befund ein günstigerer Verlauf für die Antragstellerin ergeben hätte?
- 3. Umfang des Schadens und Zustand der Person der Antragstellerin:

Sofern Behandlungsfehler bejaht werden:

Ist es aufgrund von Behandlungsfehlern des Antragsgegners zu den seitens der Antragstellerin geschilderten Beschwerden und Gesundheitsfolgen gekommen, insbesondere:

- a) Zahnschmerzen;
- b) Kopfschmerzen;
- c) Nackenschmerzen;
- d) Kieferschmerzen;

15 OH 3/24 - 6 -

II.

III.

achters entscheiden.

	e)	Entzündungen;	
	f)	Aufbissbeschwerden;	
	g)	Störkontakte;	
	h)	Veränderungen der Bisshöhe;	
	i)	Veränderte Stellung und Form der Zähne;	
	j)	Fehlbiss;	
	k)	Depressionen;	
	I)	Abbruch und Verschlucken einer Frontzahnkrone;	
	m)	Gewichtsverlust;	
	n)	Erfordernis der Physiotherapie;	
	o)	Erfordernis der Schienentherapie?	
Mit	der Erst	attung des Gutachtens wird beauftragt:	
Dr. Anja Geisler M.Sc.			
Hildegardstr. 11			
80539 München			
Die	Sachve	rständige soll, soweit sie es für erforderlich erachtet,	
1.	die A	die Antragstellerin persönlich untersuchen;	
2.	ihr G	ihr Gutachten unter Berücksichtigung der Aktenlage erstatten;	
3.	die v	die von ihr festgestellten Mängel nach Art und Umfang im Gutachten genau festhal-	
	ten u	ınd ggf. von ihnen Fotos anfertigen und dem Gutachten beifügen;	
4.	kurzt	kurzfristig dem Gericht mitteilen, falls sie die Hinzuziehung eines Zusatzgutach-	
	ters	ters auf einem anderen Fachgebiet für erforderlich erachtet. In diesem Falle wird	
	sie g	ebeten, dem Gericht einen geeigneten Zusatzgutachter namentlich und mit An	
	schri	ft zu benennen. Das Gericht wird dann über die Hinzuziehung eines Zusatzgut	

15 OH 3/24 - 7 -

IV. Die Einholung des Gutachtens ist davon abhängig, dass die Antragstellerin bis spätestens **25.09.2024** einen Auslagenvorschuss von 4.000,- € bei der Gerichtskasse einbezahlt.

Gründe:

Im tenorierten Umfang ist die von der Antragstellerin beantragte Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gemäß § 485 Absatz 2 ZPO zulässig. Insoweit hat die Antragstellerin für ihren Antrag ein rechtliches Interesse.

Das rechtliche Interesse ist gegeben, wenn vom Antragsteller schlüssig vorgetragen wird, dass der Zustand einer Person die Grundlage eines sachlich-rechtlichen Anspruches des Antragstellers bilden kann und gegen die Antragsgegner Klage erhoben werden kann (§ 494 a ZPO). Dabei hat das Gericht lediglich das allgemeine rechtliche Interesse des Antragstellers an der Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens zu prüfen, nicht aber die Frage der Erheblichkeit der Beweismittel für den Hauptprozess oder der Erfolgaussichten des Hauptprozesses (BGH NJW 2004, 3488; MüKo/Schreiber, ZPO, 4. Auflage, § 485 Rndnr. 7). Darauf, ob dem Antragsteller ein materiell-rechtlicher Anspruch gegen die Antragsgegner zusteht, kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, ob der Antragsteller ein rechtliche Interesse an der begehrten Tatsachenfeststellung hat. Dies ist nach der gesetzlichen Vermutung des § 485 Absatz 2 ZPO bereits dann anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann (BGH NJW 2013, 3654).

Diese Voraussetzungen sind im Streitfall zu bejahen, weil es möglich erscheint, dass die Antragstellerin die in Aussicht genommene Klage gegen den Antragsgegner nicht erhebt, wenn der Sachverständige zu einem aus Sicht der Antragstellerin negativen Ergebnis gelangt. Dies gilt - entgegen der Auffassung des Antragsgegners - nach der neueren Rechtsprechung des BGH insbesondere auch für Fragen zu einer möglichen Verletzung von Aufklärungspflichten des Antragsgegners (vgl. BGH Beschl. v. 6.7.2020 – VI ZB 27/19, BeckRS 2020, 18600).

Im Übrigen war der Antrag der Antragstellerin jedoch zurückzuweisen. In Bezug auf die Beweisanträge 1. d und e aus dem Schriftsatz vom 14.08.2024 (Vorliegen eines Entscheidungskonflikts bei Aufklärung und Pflicht zur Aufklärung über die Kosten der Behandlung) sowie den Antrag zu 2. j aus der Antragsschrift vom19.04.2024 (Zumutbarkeit weiterer Nachbesserungsversuche) liegen die Voraussetzungen für eine selbständige Beweiserhebung nicht vor. Es handelt sich jeweils um Fragen, die nicht dem Sachverständigenbeweis zugänglich sind bzw. um

15 OH 3/24 - 8 -

Rechtsfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die Antragstellerin sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

oder bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart Olgastraße 2 70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf <u>www.ejustice-bw.de</u> beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

15 OH 3/24 - 9 -

Dr. Schendzielorz Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Humpenöder Richter am Landgericht Benner Richter am Landgericht